

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 14.05.2024
AZ.: II / 10.2 / La.

WP 20-25 SV 10/061

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

Einsatz von Luftreinigern in städtischen Gebäuden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

12.06.2024

Entscheidung

Anlage: Einsatz von Luftreinigern in städtischen Gebäuden

Antragstext:

Sehr geehrter Herr Pommer, sehr geehrte Damen und Herren,

„Gekommen um zu bleiben“, so und ähnlich lauteten die Schlagzeilen in den Medien in den letzten Wochen. Gemeint war damit das Sars-CoV-2-Virus, auch Coronavirus genannt. Da es keine Maßnahmen zur Eindämmung mehr gibt und dieses Virus nicht saisonal ist, kann man davon ausgehen, dass jeder im Jahr bis zu 3 Mal daran erkrankt, also bis zu drei Mal öfter krank ist als vor 2020 (laut Christian Drosten und Karl Lauterbach). Es ging im Dezember 23 in den Medien um die hohen Krankenstände, manche Medien sprachen von über 9 Millionen Erkrankten in Deutschland Anfang Dezember, von einem Rekordhoch. Dies belastet auch die Arbeitgeber, welche die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zahlen. Das betrifft natürlich auch die Stadt Hilden als Arbeitgeber. Zusätzlich dazu sorgt auch ein hoher Krankenstand zu Ausfällen in den Ämtern. Das Bürgerbüro hatte in den letzten Jahren deshalb schon öfters für negative Schlagzeilen gesorgt. Daher meine Frage:

Stehen in öffentlichen Gebäuden Luftfilter gegen Viren zum Schutz der Mitarbeiter und Bürger?

Falls nicht, denkt die Stadtverwaltung über den Einsatz von Luftfiltern nach? Zumindest in Räumen mit viel Publikumsverkehr?

Es ist natürlich auch eine Kostenfrage, aber man sollte dann die Kosten, welche durch kranke Mitarbeiter entstehen, diesen gegenüberstellen. Abgesehen davon wird durch solche Maßnahmen die Stadt Hilden ein attraktiver Arbeitgeber, da die Mitarbeiter durch Luftfilter geschützt werden. Dazu gibt es verschiedenste Studien, z. B. von der Hume Stiftung Italien (veröffentlicht: Reuters).

Auch in städtischen Kindertagesstätten wäre ein Einsatz sehr sinnvoll, falls er noch nicht stattfindet. Dort befinden sich in der Luft ja meist jede Menge verschiedenster Viren, wenn man den Aushängen an den Türen glaubt. Und der Einsatz von Luftfiltern macht auch dort die Stadt zum attraktiven Arbeitgeber.

Außerdem:

Saubere Luft sorgt nicht nur für Gesunderhaltung, sondern auch für eine höhere Konzentrationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Glaser
Heinrich-Lersch Str. 10
40721 Hilden

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung setzt keine mobilen Luftfilter in städtischen Gebäuden ein. Es ist auch zukünftig nicht geplant, flächendeckend bzw. in Bereichen mit Publikumsverkehr mobile Luftfilter einzusetzen.

Mit der Thematik des Einsatzes von mobilen Luftfiltern hat die Verwaltung sich insbesondere zu

Beginn der Sars-CoV-2-Pandemie intensiv auseinandergesetzt. Hierzu wird beispielhaft auf die Vorlagen WP 20-25 SV 26/011 vom 28.07.2021 (Sachstand mobile Luftfilteranlagen in Kindergärten und Grundschulen), WP 20-25 SV 51/192 (Antrag zum Haushalt 2023 BÜRGERAKTION: Luftfilter für Klassen- und Gruppenräume) verwiesen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt ist die Verwaltung zu dem Schluss gekommen, dass ein flächendeckender Einsatz von Luftfiltern weder aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich, noch aus Umwelt- bzw. Kostenaspekten sinnvoll ist. Bei dieser Sichtweise bleibt die Verwaltung auch nach nochmaliger Überprüfung im Zuge der aktuell vorliegenden Anregung.

1. Betrachtung aus dem Blickwinkel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Hierzu hat er gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz die Beurteilung der Arbeitsbedingungen mittels Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.

Dass Mitarbeitende, insbesondere das erzieherische Personal in den Kindertagesstätten und in der Schulbetreuung, aber auch sonstiges Personal im Kund*innenkontakt, Bakterien und Viren ausgesetzt sind, ist bekannt und in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt. Als Arbeitgeberin ist die Verwaltung daher verpflichtet, bestimmte technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehören u. a.:

- Einhaltung der Arbeitsstättenregel „Lüftung“ (ASR A3.6). In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. Um diese Qualität erreichen zu können, ist i. d. R. die freie Lüftung (Fensterlüften in Form von Stoßlüften oder kontinuierlicher Lüftung) das Mittel der Wahl. Die Diensträume sind entsprechend der ASR A3.6. geplant und ausgestattet. Dies wird auch bei regelmäßigen Begehungen durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit überprüft. Sollte durch freie Lüftung keine ausreichende Luftqualität zu erreichen sein, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und durch andere geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Dies könnte dann z. B. der Einsatz eines Luftfilters sein. Denkbar wäre dies z. B. bei einem Büro, das über kein zu öffnendes Fenster verfügt.
- Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge: Beschäftigte, die einer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, haben sich alle drei Jahre der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (ehemals G42-Untersuchung) zu unterziehen. Diese Untersuchung ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung bei beruflicher Exposition gegenüber Erregern, die zu Infektionserkrankungen führen können. Im Vordergrund steht die Prävention, so dass die Untersuchung insbesondere beratenden Inhalt hat. Von der Arbeitsmedizinerin erhalten die Beschäftigten Informationen, wie man sich vor Infektionskrankheiten schützen kann. Des Weiteren erfolgt unter Berücksichtigung des Expositionsrisikos eine individuelle Impfberatung.
- Angebot von Impfungen: Die Stadt Hilden bietet ihren Mitarbeitenden jährlich die Gripeschutzimpfung - auch in Kombination mit einer (Auffrischungs-)Impfung gegen Sars-CoV-2 an.

Zwar führen Atemwegserkrankungen zu einer Vielzahl von krankheitsbedingten Ausfällen. Es ist jedoch schwierig abzuschätzen, inwieweit mobile Luftfilter diese Atemwegserkrankungen vermeiden würden. Zwar dürften Infektionen infolge von Aerosolen reduziert werden. Bei den maßgeblich von Infektionen gefährdeten Berufsgruppen (z. B. erzieherisches Personal) dürfte oftmals wegen nicht einzuhaltenden Abständen zu Kindern jedoch Tröpfcheninfektionen maßgeblich sein. Auch ist unklar, in welchem Ausmaß die Infektionen im Dienst erfolgen. In vielen Alltagssituationen dürfte die Infektionsgefahr größer als in beruflichen Situationen sein (z. B. ÖPNV während Stoßzeiten / private Veranstaltungen usw.).

2. Betrachtung aus dem Blickwinkel des Umweltschutzes

Für den Betrieb der Geräte muss Strom erzeugt werden. Der letztendliche Stromverbrauch wäre abhängig von der noch zu ermittelnden Anzahl und benötigten Wattzahl der zu beschaffenden Geräte. Mit einem Verbrauch zwischen 150 kWh und 350 kWh pro Gerät wäre zu rechnen. Zum Vergleich: Dies wäre im Durchschnitt ausreichend, um mit einem E-Auto Deutschland von Flensburg nach Garmisch-Partenkirchen zu durchqueren.

3. Betrachtung aus finanzieller Sicht

Die flächendeckende Anschaffung und der Betrieb wären mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden.

Die Anschaffungskosten würden nach erster Marktsichtung zwischen 200 - 600 € für ein Modell, das für ein Büro ausreichend wäre betragen. Bei unterstellten 200-250 Geräten würden Kosten zwischen 80.000 € und 100.000 € entstehen. Für größere Räume, z. B. in Kindertagesstätten und Schulen müssten Hochleistungsgeräte angeschafft werden. Hier wäre mit weitaus höheren Kosten zu rechnen, s. damalige Schätzung aus 2021 in der Vorlage WP 20-25 SV 51/192 (3.500 € pro Gerät).

Des Weiteren würden jährliche Unterhaltungsaufwendungen für den erheblich erhöhten Strombedarf sowie für die notwendige Wartung (z. B. für die technische Prüfung des Gerätes auf Betriebssicherheit, Funktionsweise und Mängel und Austausch des innenliegenden HEPA Filters H14 sowie fachgerechte Entsorgung gemäß gesetzlicher Vorgabe) der Geräte anfallen. Die Kosten sind aktuell nicht zu überblicken.

Fazit:

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht kann der Einsatz von mobilen Luftfiltern erforderlich sein, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall festgestellt wird, dass durch räumlich bedingte Besonderheiten eine ausreichende Luftzufuhr zur Herstellung gesundheitszuträglicher Atemluft nicht möglich ist. Vorher wäre jedoch die Möglichkeit einer technischen Belüftung, z. B. in Form einer in die Gebäudetechnik eingebauten Raumlüftung oder Klimaanlage zu prüfen. Insoweit eine entsprechende Einschätzung der Notwendigkeit durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit festgestellt wird, wird die Verwaltung entsprechende Schritte unternehmen.

Eine flächendeckende Anschaffung wird verwaltungsseitig im Hinblick auf die grundsätzlich ausreichende Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie die Nichtabschätzbarkeit von Einsparungen infolge von geringeren Ausfallkosten insbesondere mit Blick auf die aktuelle Haushaltssituation nicht befürwortet.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Benötigtes Material und Energie für die Herstellung der Geräte
Erhöhter Strombedarf der Geräte
Anfahrtskosten der Techniker für die Wartung der Geräte

Verfahrensablauf:

Gemäß § 5 Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung ist der Hauptausschuss in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt.

Stadt Hilden

Hilden 05.01.2024

Bürgermeisterbüro

Am Rathaus 1

40721 Hilden

Betr.: Bürgeranfrage (§ 24 GO) zum Einsatz von Luftreinigern in städtischen Gebäuden

Sehr geehrter Herr Pommer, sehr geehrte Damen und Herren,

"Gekommen um zu bleiben", so und ähnlich lauteten die Schlagzeilen in den Medien in den letzten Wochen. Gemeint war damit das Sars Cov 2 Virus, auch Coronavirus genannt. Da es keine Maßnahmen zur Eindämmung mehr gibt und dieses Virus nicht saisonal ist, kann man davon ausgehen, dass jeder im Jahr bis zu 3 Mal daran erkrankt, also bis zu drei Mal öfter krank ist als vor 2020. (laut Christian Drosten und Karl Lauterbach) Es ging im Dezember 23 in den Medien um die hohen Krankenstände, manche Medien sprachen von über 9 Millionen Erkrankten in Deutschland Anfang Dezember, von einem Rekordhoch. Dies belastet auch die Arbeitgeber, welche die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zahlen. Das betrifft natürlich auch die Stadt Hilden als Arbeitgeber. Zusätzlich dazu sorgt auch ein hoher Krankenstand zu Ausfällen in den Ämtern. Das Bürgerbüro hatte in den letzten Jahren deshalb schon öfters für negative Schlagzeilen gesorgt. Daher meine Frage:

Stehen in öffentlichen Gebäuden Luftfilter gegen Viren zum Schutz der Mitarbeiter und Bürger?

Falls nicht, denkt die Stadtverwaltung über den Einsatz von Luftfiltern nach? Zumindest in Räumen mit viel Publikumsverkehr?

Es ist natürlich auch eine Kostenfrage, aber man sollte dann die Kosten, welche durch kranke Mitarbeiter entstehen, diesen gegenüberstellen. Abgesehen davon wird durch solche Maßnahmen die Stadt Hilden ein attraktiver Arbeitgeber, da die Mitarbeiter durch Luftfilter geschützt werden. Dazu gibt es verschiedenste Studien, ZB von der Hume Stiftung Italien (veröffentlicht: Reuters).

Auch in städtischen Kindertagesstätten wäre ein Einsatz sehr sinnvoll, falls er noch nicht stattfindet. Dort befinden sich in der Luft ja meist jede Menge verschiedenster Viren, wenn

man den Aushängen an den Türen glaubt. Und der Einsatz von Luftfiltern macht auch dort die Stadt zum attraktiven Arbeitgeber.

Außerdem:

Saubere Luft sorgt nicht nur für Gesunderhaltung , sondern auch für eine höhere Konzentrationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "G. Glaser".

Gabriele Glaser

Heinrich-Lersch Str. 10

40721 Hilden